



Zusammenfassung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens vom 3. Juni bis am 26. August 2013

betreffend den Entwurf der Verordnung über das zentrale Visa-
Informationssystem und das nationale Visumsystem (VISV)

Bundesamt für Migration
September 2013

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeiner Teil	4
1.	Zusammenfassung der Anhörungsergebnisse	4
1.1.	Ausgangslage und Inhalt der Vorlage	4
1.2.	Zusammenfassung der Stellungnahmen	4
1.4.	Auswertung der Stellungnahmen	6
2.	Verzeichnis.....	7
II	Besonderer Teil	9
	Visa-Informationssystem-Verordnung, VISV.....	9
1.	Kapitel Allgemeine Bestimmungen.....	9
Art. 1	Gegenstand.....	9
Art. 2	Begriffe.....	9
2.	Kapitel Nationales Visumsystem (ORBIS).....	10
	Abschnitt 1 Verantwortung, Zweck und Struktur des Systems ORBIS	10
Art. 3	Verantwortung und Zweck des Systems ORBIS.....	10
Art. 4	Inhalt und Struktur des ORBIS	10
	Abschnitt 2 Eingabe der Daten und Übermittlung an das C-VIS	10
Art. 5	Eingabe der Daten	10
Art. 6	Erfassung durch Dritte.....	11
Art. 7	Eingabe in Vertretung eines anderen Schengen-Staates	11
Art. 8	Besitzer der Daten, die an das C-VIS übermittelt werden	11
Art. 9	Verknüpfungen zwischen den Gesuchsdatensätzen.....	11
	Abschnitt 3 Online-Zugang zum ORBIS (Art. 109c AuG)	12
Art. 10	12
3.	Kapitel Zentrales Visa-Informationssystem (C-VIS).....	14
	Abschnitt 1 Online-Abfrage des C-VIS (Art. 109a AuG)	14
Art. 11	14
	Abschnitt 2 Datenkategorien für die Abfrage des C-VIS und Umfang der Zugangsberechtigungen.....	15
Art. 12	Abfrage zur Prüfung von Visumgesuchen und für Visumentscheide.....	15
Art. 13	Abfrage bei Kontrollen an den Schengen-Aussengrenzen oder auf dem Hoheitsgebiet der Schweiz	15
Art. 14	Abfrage zur Identifikation.....	16
Art. 15	Abfrage zur Bestimmung des zuständigen Dublin-Staates	16
Art. 16	Abfrage zur Prüfung von Asylgesuchen.....	17
	Abschnitt 3 Zugang zum C-VIS über die zentrale Zugangsstelle.....	17
Art. 17	Bundesbehörden, die zur Datenabfrage berechtigt sind	17
Art. 18	Kantonale und kommunale Behörden, die zur Datenabfrage berechtigt sind	18
Art. 19	Verfahren für den Erhalt der Daten.....	18
Art. 20	Voraussetzungen für den Erhalt der Daten.....	19
Art. 21	Abfrage und Übermittlung der Daten	19
Art. 22	Informationsaustausch mit den EU-Mitgliedstaaten, für welche die EG-VIS- Verordnung nicht in Kraft ist	19
4.	Kapitel Abfrage anderer Datenbanken und VIS-Mail.....	20
Art. 23	Abfrage anderer Datenbanken.....	20
Art. 24	VIS-Mail.....	20
5.	Kapitel Datenschutz, Datensicherheit und Aufsicht	20
	1. Abschnitt Datenbearbeitung.....	20
Art. 25	Bearbeitungsgrundsatz.....	20
Art. 26	Speicherung der Daten im ORBIS	21
Art. 27	Löschung von Daten.....	21
Art. 28	Datenqualität	21
Art. 29	Speicherung der Daten aus dem C-VIS.....	22
Art. 30	Bekanntgabe von Daten an Drittstaaten oder internationale Organisationen	22

2. Abschnitt Rechte betroffener Personen.....	22
Art. 31 Recht auf Auskunft oder auf Berichtigung oder Löschung der Daten.....	22
Art. 32 Informationspflicht	23
Art. 33 Haftung.....	23
3. Abschnitt Datensicherheit, Datenschutzberatung und Aufsicht über die Datenbearbeitung	24
Art. 34 Datensicherheit	24
Art. 35 Statistiken.....	24
Art. 36 Datenschutzberatung	24
Art. 37 Aufsicht über die Datenbearbeitung.....	25
6. Kapitel Schlussbestimmungen	25
Art. 38 Aufhebung bisherigen Rechts.....	25
Art. 39 Änderung bisherigen Rechts	25
Art. 40 Inkrafttreten	25
Anhang 1	26
Anhang 2	26
Anhang 3	26
Anhang 4	27

I Allgemeiner Teil

1. Zusammenfassung der Anhörungsergebnisse

1.1. Ausgangslage und Inhalt der Vorlage

Die am 11. Oktober 2011 in Kraft getretene Verordnung VISV muss im Hinblick auf die Inbetriebnahme des neuen nationalen Visumsystems ORBIS total revidiert werden. Die neue Verordnung regelt die Zugangsberechtigungen und den Datenschutz sowohl für das zentrale Visa-Informationssystem als auch für das neue System ORBIS.

Zentrales Visa-Informationssystem (C-VIS)

Das C-VIS enthält sämtliche Daten über die von den Schengen-Staaten ausgestellten Visa, insbesondere die Fingerabdrücke der gesuchstellenden Personen. Das System soll die Bekämpfung von Mehrfachgesuchen und die Identifizierung von Personen ohne Aufenthaltsrecht im Schengen-Raum erleichtern. Das Parlament ist dem Bundesrat darin gefolgt, eine einzige zentrale Zugangsstelle zu benennen, über welche die mit der Verhütung und Bekämpfung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten beauftragten Behörden Daten aus dem C-VIS erhalten können. Im Rahmen von Ermittlungen sind auch die Strafverfolgungsbehörden berechtigt, bestimmte Informationen zu erhalten. Als einzige zentrale Zugangsstelle wurde die Einsatzzentrale fedpol benannt. Die zur Anhörung unterbreitete Verordnung regelt wie bereits heute die Einzelheiten des Verfahrens für den Zugang zu den Daten des C-VIS durch die Migrations- und Polizeibehörden. Diese erhalten verschiedene Zugangsberechtigungen, je nachdem ob sie Aufgaben im Ausländerbereich oder im Bereich der Verhütung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten erfüllen.

Nationales Visumsystem (ORBIS)

ORBIS wird im Januar 2014 das aktuelle System EVA (Elektronische Visumausstellung), ein Subsystem des Informationssystems für den Ausländer- und den Asylbereich (ZEMIS), ersetzen. ORBIS wird jedoch vollständig unabhängig vom C-VIS funktionieren. Es wird eine bessere Interoperabilität mit dem C-VIS gewährleistet. Die Zugangsberechtigungen der Migrations- und Polizeibehörden zum zukünftigen System ORBIS werden in der zur Anhörung unterbreiteten Verordnung festgelegt.

Anhörung

Die neue Verordnung VISV regelt den Zugang zu den Daten des C-VIS und den Daten in ORBIS sowie deren Verwendung. Dabei geht es in erster Linie um die Zugänge der Verwaltungsbehörden. Deshalb kann der Verordnungsentwurf als Vorhaben untergeordneter Tragweite eingestuft werden und wurde eine Anhörung einer Vernehmlassung vorgezogen, wie dies bereits für die vom Bundesrat am 6. Juli 2011 verabschiedete heutige Verordnung VISV der Fall war (Art. 10 Abs. 1 des Vernehmlassungsgesetzes). Es wurden nur die interessierten Kreise und Behörden angehört. Die Anhörung fand vom 3. Juni bis am 26. August 2013 statt. Die politischen Parteien wurden nicht zur Stellungnahme eingeladen.

Es sind 32 Stellungnahmen eingegangen (23 Kantone und 9 Organisationen). Ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet haben VSED, VSAA, die Schweizerische Vereinigung Städtischer Polizeichefs, das BVGer sowie zwei Kantone (SH und GR). Ausser Nidwalden haben sich alle Kantone an der Anhörung beteiligt.

1.2. Zusammenfassung der Stellungnahmen

Der Grossteil der angehörten Organisationen begrüsst die Einführung des Systems ORBIS. Die Kantone (AI, TG, BE, BL, BS, AG, AR, FR, GE, GL, JU, LU, OW, SZ, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH) sowie die neun Gruppierungen oder Verbände der interessierten Kreise, die

Stellung genommen haben (CP, KKJPD, KKPKS, KSSD, SGV, SSV, SVZ, UNHCR, ZAS), heissen die neue Verordnung gut.

SO ist mit der vorliegenden Revision ganz einverstanden. SO und GE führen an, dass das Visumverfahren und die Missbrauchsbekämpfung dadurch erleichtert werden. Gemäss SO werden auch die Prüfung der Asylgesuche und die Anwendung der Dublin-Verordnung vereinfacht. Für eine wirksame Umsetzung müsse die Ausbildung der Mitarbeitenden durch den Bund gewährleistet werden. GE hebt darüber hinaus hervor, dass durch die Verordnung die Zusammenarbeit der Schweiz mit den Schengen-Staaten bei der Steuerung und Kontrolle der Migrationsströme ausgebaut werden kann.

BE und TI nehmen zur Kenntnis, dass die Inbetriebnahme von ORBIS keine finanziellen Auswirkungen auf die Kantone hat.

LU und JU unterstützen auch die Erweiterung des Zentralen Migrationsinformationssystems (ZEMIS) um elektronische Funktionen (eARB), die den Migrationsbehörden die Fallbearbeitung im Bereich der Entfernung- und Fernhaltemassnahmen erleichtern.

JU, das CP und VD haben zur Kenntnis genommen, dass die Gesetzesbestimmungen zur Inbetriebnahme von ORBIS vom Parlament bereits 2009 angenommen worden waren und nehmen die neue Verordnung VISV, die den Zugang der Behörden zum System genauer regelt, positiv auf.

Das CP hebt hervor, dass der rechtliche Rahmen klar ist und dass das 4. Kapitel des VISV-Entwurfs die Regeln für die Abfrage anderer Datenbanken und die Verwendung von VIS-Mail festlegt. Zudem sei das 5. Kapitel spezifisch dem Datenschutz, der Datensicherheit und der Aufsicht über die Daten bei der Bearbeitung durch die zuständigen Behörden mittels C-VIS und ORBIS gewidmet. Die Rechtsstaatlichkeit sowie der Schutz der Personendaten seien gewährleistet.

Für NE erfolgt die Revision der schweizerischen Gesetzgebung zur Anpassung an die europäische Regelung und ist gegen die zur Anhörung unterbreitete Verordnung nichts einzuwenden. Es sei jedoch wünschenswert, dass die Bundesbehörden Ausbildungsmöglichkeiten für die Mitarbeitenden der Kantone anbieten.

Die KKPKS weist darauf hin, dass die Kantonspolizeien zwar in ORBIS und im C-VIS Zugang zur Fotografie hätten, aber nicht in ZEMIS, was zu wünschen wäre.

VS zeigt sich erfreut über den Anschluss der Schweiz an das zentrale Visa-Informationssystem und an der Inbetriebnahme von ORBIS. Das Visumverfahren werde dadurch vereinfacht und die Betrugsbekämpfung, die Prüfung der Asylgesuche sowie die Anwendung der Dublin-Verordnung würden erleichtert. Der Kanton bringt nur einen Vorbehalt betreffend Artikel 26 an (Speicherung der Daten).

ZH, der SSV und die KSSD wünschen, dass nebst den kantonalen Polizeibehörden auch alle kommunalen Polizeibehörden Zugang zu ORBIS und zum C-VIS erhalten, dies namentlich für ihre Aufgaben im Bereich Personenkontrollen auf dem Hoheitsgebiet der Schweiz. Für den SSV ist die vorgesehene Regelung zu restriktiv und kann die Arbeit der kommunalen Polizeibehörden erschweren.

SG, der SSV und die KSSD verlangen, dass alle kommunalen Polizeibehörden auch zur Bekämpfung, Verhütung und Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten (Art. 18 Bst. B VISV) Zugang zu den Daten erhalten.

Der Schweizerische Gemeindeverband (SGV) heisst die zur Anhörung unterbreitete Verordnung gut. Er begrüsst es auch, dass die Gemeindebehörden im Rahmen ihrer Kompetenzen Zugang zu den Daten erhalten.

SZ ist zufrieden damit, dass ORBIS nicht mehr in ZEMIS integriert ist, unabhängig davon funktioniert und über ein Portal zugänglich ist. Dadurch sei eine erhöhte Stabilität und Verfügbarkeit des Systems gewährleistet. Die Zugangsberechtigungen und Zuständigkeiten des kantonalen Migrationsamtes würden sich mit ORBIS kaum ändern.

UNHCR begrüsst die genauen datenschutzrechtlichen Zugriffs- und Nutzungsrechte, die im Verordnungsvorschlag ausgeführt sind, und empfiehlt, die Notwendigkeit des Zugangs zu den jeweiligen Daten periodisch einer Prüfung zu unterziehen. UNHCR begrüsst insbesondere, dass die Datenweitergabe an Herkunftsstaaten von Asylsuchenden ausgeschlossen ist, und empfiehlt in dieser Hinsicht, die Umsetzung dieser Verpflichtung in der Praxis genau zu beobachten. UNHCR empfiehlt, hinsichtlich der Datenkategorisierung bei staatenlosen Personen klare Regelungen zu entwickeln.

FR heisst den Verordnungsentwurf, der Teil der Umsetzung der Visapolitik der Schengen-Staaten sei, gut. Es sei jedoch bedauernswert, dass die kantonalen Migrationsbehörden die Fingerabdrücke des C-VIS nicht direkt für den Abgleich mit den Fingerabdrücken der Personen verwenden könnten, deren Status im Kanton gerade abgeklärt werde. FR wünscht, dass dies in der endgültigen Verordnung vorgesehen wird.

1.4. Auswertung der Stellungnahmen

Haben Anhörungsteilnehmer ihre Stellungnahme ohne detaillierte Aussagen zu den einzelnen Änderungsvorschlägen eingereicht, wird davon ausgegangen, dass sie den zur Anhörung unterbreiteten Entwurf gutheissen.

Wurden zu einzelnen Änderungsvorschlägen Anmerkungen gemacht, so sind diese unter dem entsprechenden Artikel der Verordnung aufgeführt. Bei Bestimmungen, die nicht spezifisch kommentiert wurden, wird auf Zustimmung geschlossen. Die angehörten Organisationen, die ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet haben, sind unter Punkt 2 des Verzeichnisses aufgelistet.

2. Verzeichnis

Kantone:

AG	Aargau
AI	Appenzell Innerrhoden
AR	Appenzell Ausserrhoden
BE	Bern
BL	Basel-Landschaft
BS	Basel-Stadt
GL	Glarus
FR	Freiburg
GE	Genf
JU	Jura
LU	Luzern
NE	Neuenburg
OW	Obwalden
SG	St. Gallen
SO	Solothurn
SZ	Schwyz
TG	Thurgau
TI	Tessin
UR	Uri
VD	Waadt
VS	Wallis
ZG	Zug
ZH	Zürich

Weitere interessierte Kreise:

CP	Centre Patronal
KKJPD	Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
KKPKS	Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten
KSSD	Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren
SGV	Schweizerischer Gemeindeverband
SSV	Schweizerischer Städteverband
UNHCR	Hochkommissariat für Flüchtlinge der Vereinten Nationen
SVZ	Schweizerischer Verband für Zivilstandswesen
ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle

Verzicht auf Stellungnahme:

GR	Graubünden
SH	Schaffhausen
VSED	Verband schweizerischer Einwohnerdienste
VSAA	Verband Schweizerischer Arbeitsämter
SVSP	Schweizerische Vereinigung städtischer Polizeichefs

Gerichte:
BVGer

Bundesverwaltungsgericht

II Besonderer Teil

Visa-Informationssystem-Verordnung, VISV

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt:

- a. die Verantwortung für das nationale Visumsystem (ORBIS) und dessen Inhalt;
- b. die Zugangsberechtigungen der Behörden zum ORBIS;
- c. die Zugangsberechtigungen der Behörden zum zentralen Visa-Informationssystem (C-VIS);
- d. das Verfahren zur Übermittlung von Daten des C-VIS durch die zentrale Zugangsstelle an die Behörden nach den Artikeln 17 und 18;
- e. die Bearbeitung und die Aufbewahrungsdauer der Daten;
- f. die Rechte der betroffenen Personen;
- g. die Datensicherheit, die Datenschutzberatung sowie die Aufsicht über die Datenbearbeitung.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Weitere interessierte Kreise: CP, KKJPD, KKPKS, KSPD, SGV, SSV, SVZ, UNHCR, ZAS

Art. 2 Begriffe

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnen folgende Begriffe:

- a. *ORBIS*: das nationale Visumsystem;
- b. *VIS-Mail*: Kommunikationssystem, welches die Datenübermittlung zwischen Staaten, für welche die Verordnung (EG) Nr. 767/2008¹ (EG-VIS-Verordnung) in Kraft getreten ist, über die Infrastruktur des C-VIS ermöglicht;
- c. *Drittstaat*: Staat, der weder Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) noch der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) ist;
- d. *Schengen-Staat*: Staat, der durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen gebunden ist; diese Abkommen sind in Anhang 1 Ziffer 1 aufgeführt;
- e. *Dublin-Staat*: Staat, der durch eines der Dublin-Assoziierungsabkommen gebunden ist; diese Abkommen sind in Anhang 1 Ziffer 2 aufgeführt.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Weitere interessierte Kreise: CP, KKJPD, KKPKS, KSSD, SGV, SSV, SVZ, UNHCR, ZAS, SGV

¹ Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung), ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60; geändert durch Verordnung (EG) Nr. 810/2009, ABl. L 243 vom 15.9.2009, S.1.

2. Kapitel Nationales Visumsystem (ORBIS)

Abschnitt 1 Verantwortung, Zweck und Struktur des Systems ORBIS

Art. 3 Verantwortung und Zweck des Systems ORBIS

¹ Das Bundesamt für Migration (BFM) trägt die Verantwortung für das ORBIS. Dieses dient:

- a. der Erfassung und Speicherung der Daten zu Visumgesuchen;
- b. der Übermittlung der in Anwendung der EG-VIS-Verordnung erfassten Daten an das C-VIS;
- c. dem Zugang zu den Daten des C-VIS.

² Es erlässt ein Bearbeitungsreglement, das namentlich die Massnahmen festlegt, die zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit notwendig sind.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Weitere interessierte Kreise: CP, KKJPD, KKPKS, KSSD, SGV, SSV, SVZ, UNHCR, ZAS

Art. 4 Inhalt und Struktur des ORBIS

¹ Das ORBIS enthält die Daten zu jedem zulässigen Visumgesuch, die in Anhang 2 definiert sind.

² Die in Anwendung der EG-VIS-Verordnung in ORIBS erfassten Daten werden automatisch an das C-VIS übermittelt.

³ Sämtliche Änderungen und Löschungen von Daten, die in Anwendung der EG-VIS-Verordnung im ORBIS erfasst wurden, werden über das ORBIS automatisch an das C-VIS übermittelt.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Weitere interessierte Kreise: CP, KKJPD, KKPKS, KSSD, SGV, SSV, SVZ, UNHCR, ZAS

Abschnitt 2 Eingabe der Daten und Übermittlung an das C-VIS

Art. 5 Eingabe der Daten

¹ Ist ein Visumgesuch nach Artikel 19 des EG-Visakodex zulässig, so geben die Visumbehörden nach den Artikeln 8–14 der EG-VIS-Verordnung die Daten der Kategorie I und, je nach Verlauf des Verfahrens, die Daten der Kategorien II–VI nach Anhang 2 im ORBIS ein.

² Sofern das Gesuch ein Schengen-Visum der Kategorie A oder C im Sinne von Artikel 11a Buchstaben a–d der Verordnung über die Einreise und die Visumerteilung vom 22. Oktober 2008 (VEV) betrifft, werden die Daten der Kategorien I bis VI nach Artikel 4 Absatz 2 an das C-VIS übermittelt.

³ Die Visumbehörden geben zudem die in Anhang 2 erwähnten Daten der Kategorie VII ein. Diese Daten werden nicht an das C-VIS übermittelt.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Weitere interessierte Kreise: CP, KKJPD, KKPKS, KSSD, SGV, SSV, SVZ, UNHCR, ZAS

Art. 6 Erfassung durch Dritte

Die Erfassung bestimmter Daten kann an Dienstleistungsanbieter gemäss Artikel 98b AuG und Artikel 15a VEV übertragen werden.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Weitere interessierte Kreise: CP, KKJPD, KKPKS, KSSD, SGV, SSV, SVZ, UNHCR, ZAS

Art. 7 Eingabe in Vertretung eines anderen Schengen-Staates

¹ Gibt eine schweizerische Behörde die Daten zu einem Visumgesuch in Vertretung eines anderen Schengen-Staates ein, so gibt sie im ORBIS den Namen des vertretenen Staates an.

² Wenn die Behörde nach Absatz 1 ein Visum erteilt, ablehnt, aufhebt, annulliert oder verlängert oder wenn sie die Prüfung des Gesuches nicht fortführt, wird der Name des vertretenen Staates automatisch an das C-VIS übermittelt.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Weitere interessierte Kreise: CP, KKJPD, KKPKS, KSSD, SGV, SSV, SVZ, UNHCR, ZAS

Art. 8 Besitzer der Daten, die an das C-VIS übermittelt werden

¹ Die Schweiz ist Besitzerin der von den schweizerischen Visumbehörden bei der Erfassung eines Visumgesuchs und bei einem entsprechenden Entscheid eingegebenen Daten, die an das C-VIS übermittelt werden.

² Die Visumbehörden dürfen die in einem Gesuchsdatensatz des C-VIS enthaltenen Fingerabdrücke kopieren und sie in einen neuen Gesuchsdatensatz einfügen. Sie werden zur Besitzerin des so erstellten neuen Datensatzes.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Weitere interessierte Kreise: CP, KKJPD, KKPKS, KSSD, SGV, SSV, SVZ, UNHCR, ZAS

Art. 9 Verknüpfungen zwischen den Gesuchsdatensätzen

¹ Die Visumbehörden dürfen aufgrund der Zugehörigkeit der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers zu einer Gruppe von Reisenden oder zu einer gemeinsam reisenden Familie nach Artikel 8 Absatz 4 der EG-VIS-Verordnung Verknüpfungen zwischen Gesuchsdatensätzen erstellen oder löschen.

² Die schweizerische Behörde, welche die Daten eines Datensatzes zu einem Visumgesuch eingegeben hat, darf diesen nach Artikel 8 Absatz 3 der EG-VIS-Verordnung mit anderen Datensätzen der gleichen gesuchstellenden Person verknüpfen oder die entsprechenden Verknüpfungen löschen.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Weitere interessierte Kreise: CP, KKJPD, KKPKS, KSSD, SGV, SSV, SVZ, UNHCR, ZAS

Abschnitt 3 Online-Zugang zum ORBIS (Art. 109c AuG)

Art. 10

¹ Die folgenden Behörden haben zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben online Zugang zu den Daten des ORBIS:

- a. beim BFM:
 1. die Abteilung Zulassung und Aufenthalt und die Abteilung Einreise: zur Erfüllung ihrer Aufgaben in den Bereichen Visa, Reisedokumente und Identifikation,
 2. der Direktionsbereich Asyl und Rückkehr: zur Prüfung der Asylgesuche,
 3. die Registratur: zur Archivierung,
 4. die Sektion Informatik und Statistik: zur Erstellung von Visastatistiken,
 5. die Abteilung Zulassung und Arbeitsmarkt: zur Prüfung von Gesuchen im Bereich des Ausländerrechts;
- b. die Grenzposten der kantonalen Polizeibehörden und das Grenzwachtkorps: zur Durchführung von Personenkontrollen und zur Erteilung von Ausnahmevisa;
- c. die schweizerischen Vertretungen im Ausland und die Mission der Schweiz bei der UNO in Genf: zur Prüfung von Visumgesuchen;
- d. das Staatssekretariat, die Politische Direktion und die Konsularische Direktion des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA): zur Prüfung von Visumgesuchen und von Beschwerden im Zuständigkeitsbereich des EDA;
- e. die Zentrale Ausgleichsstelle: zur Abklärung von Leistungsgesuchen und zur Zuteilung und Überprüfung von AHV-Versichertennummern;
- f. beim Bundesamt für Polizei (fedpol):
 1. der Rechtsdienst: zum Erlass von Verfügungen von Fernhaltemassnahmen zur Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz nach Artikel 67 Absatz 4 und Artikel 68 Absatz 3 AuG,
 2. die für das automatisierte Polizeifahndungssystem (RIPOL) zuständigen Dienststellen: zur Personenidentifikation im Zusammenhang mit der Kontrolle der RIPOL-Erfassung gemäss der RIPOL-Verordnung vom 15. Oktober 2008²,
 3. die Dienststellen, die für den internationalen Schriftverkehr zuständig sind, und die Einsatzzentrale: zur Personenidentifikation in den Bereichen des interkantonalen und internationalen polizeilichen Nachrichtenaustausches und zur Prüfung von Fernhaltemassnahmen zur Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz,
 4. die zuständigen Dienststellen der Bundeskriminalpolizei:
 - zur Personenidentifikation im Zusammenhang mit der Amtshilfe, bei sicherheits- und gerichtspolizeilichen Ermittlungen und im Bereich des interkantonalen und internationalen polizeilichen Nachrichtenaustausches,
 - zur Prüfung der Eignung einer Person für ein Zeugenschutzprogramm und zur Durchführung von Gefährdungsanalysen,
 5. der Dienst Ausweisschriften und Nachforschungen nach vermissten Personen: zu Nachforschungen im Zusammenhang mit dem Aufenthalt dieser Personen,
 6. die für die Führung des AFIS zuständigen Dienststelle: zur Personenidentifikation nach Artikel 102 Absatz 1 AuG,
 7. der zuständige Dienst bei der Meldestelle Geldwäscherei: zur Identifikation von Personen und zur Feststellung ihres Aufenthaltsstatus im Zusammenhang mit der gesetzlichen Aufgabe der Meldestelle im Kampf gegen Geldwäscherei, deren Vortaten, organisiertes Verbrechen und Terrorismusfinanzierung nach Artikel 23 des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997;
- g. die kantonalen und kommunalen Migrationsbehörden und die kantonalen Polizeibehörden: zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Ausländerbereich;
- h. die Zivilstandsämter und ihre Aufsichtsbehörden sowie das Eidgenössische Amt für Zivilstandswesen: zur Prüfung der Rechtmässigkeit des Aufenthalts in der Schweiz von Verlobten ohne schweizerische Staatsbürgerschaft und zur Mitteilung der Identität von Verlobten, die keinen Nachweis für die Rechtmässigkeit ihres Aufenthalts erbracht haben, an die zuständige Behörde;
- i. beim Bundesamt für Justiz:
 1. der Direktionsbereich Internationale Rechtshilfe: zur Erfüllung seiner Aufgaben im Zusammenhang mit Verfahren der internationalen Rechtshilfe nach dem Bundesgesetz vom 20. März 1981³ über internationale Rechtshilfe in Strafsachen,

² SR 361.0
³ SR 351.1

2. der Direktionsbereich Privatrecht: zur Erfüllung seiner Aufgaben im Zusammenhang mit Verfahren nach dem Bundesgesetz vom 21. Dezember 2007 über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen;

j. der Nachrichtendienst des Bundes: zur Prüfung von Fernhalte massnahmen zur Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz nach dem Bundesgesetz vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS);

k. das Bundesverwaltungsgericht: für die Instruktion von Beschwerden nach dem AuG;

l. die Eidgenössische Steuerverwaltung: zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit:

1. der Erhebung der Mehrwertsteuer auf den im Inland von steuerpflichtigen Personen gegen Entgelt erbrachten Leistungen (Inlandsteuer) und auf dem Bezug von Leistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland durch Empfängerinnen und Empfänger im Inland (Bezugsteuer) und bei der Erhebung der Verrechnungssteuer,

2. der Durchführung von Strafverfahren und von Amts- oder Rechtshilfverfahren;

m. die Eidgenössische Zollverwaltung: zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Erhebung der Mehrwertsteuer auf der Einfuhr von Gegenständen (Einfuhrsteuer);

n. die Zollfahndung: zur Personenidentifikation.

²Die Zugangsberechtigungen sind in Anhang 2 geregelt.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Weitere interessierte Kreise: CP, KKJPD, KKPKS, KSSD, SGV, SSV, SVZ, UNHCR, ZAS

SVZ möchte sich vergewissern, dass die Zivilstandsbeamtinnen und -beamten auch tatsächlich Zugang zum System gemäss Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe h VISV haben, damit sie ihre Aufgabe zur Verhinderung von Ehen oder Partnerschaften, die zum Zweck der Umgehung ausländerrechtlicher Bestimmungen geschlossen werden, wahrnehmen können.

KKPKS erwähnt, dass es äusserst wichtig sei, dass die Polizeibehörden die gleichen Zugriffsrechte für ORBIS erhalten, wie sie zurzeit für EVA haben. Dies ist mit Artikel 10 Buchstabe g der Verordnung gewährleistet.

ZH möchte, dass der Begriff «Grenzposten» unter dem Buchstaben b von Absatz 1 gestrichen wird, weil dieser nicht mehr aktuell ist. Seit der Umsetzung des Schengen-Abkommens werden nur noch die Begriffe «Kontrolle an der Aussengrenze» und «Kontrolle im Binnenraum» verwendet.

ZH wünscht, dass neben den kantonalen auch die kommunalen Polizeibehörden im Absatz 1 Buchstabe g erwähnt werden, denn diese dürfen Personenkontrollen im Hoheitsgebiet der Schweiz durchführen (Binnenraum).

SSV und KSSD sind der Ansicht, dass die kommunalen Polizeibehörden Online-Zugang zum ORBIS haben müssten. Die Polizeibehörden von grossen Städten wie Zürich oder St. Gallen prüfen ebenfalls, ob die ausländerrechtlichen Vorschriften eingehalten werden, und haben dafür Zugang zum ZEMIS (Art. 9 Bst. a und Art. 10 Bst. a ZEMIS-Verordnung). Da ORBIS als Ersatz für EVA gedacht ist, müssen die kommunalen Polizeibehörden die gleichen Zugriffsrechte haben. Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe g ist in diesem Sinne zu ergänzen.

SSV und SZ betonen, dass der Zugang, der den Zivilstandsbeamtinnen und -beamten nach Absatz 1 Buchstabe h gewährt wird, massgebend ist, denn diese müssen Abklärungen über den rechtmässigen Aufenthalt der Verlobten durchführen.

UR geht davon aus, dass alle Daten, die den Behörden heute zugänglich sind, dies auch in Zukunft sein werden, damit Personenkontrollen angemessen durchgeführt werden können.

ZAS hat keine Bemerkungen zum Absatz 1 Buchstabe e, der ihre Aufgaben zur Abklärung von Leistungsgesuchen sowie zur Zuteilung und Überprüfung der AHV-Versicherturnummern betrifft.

FR stellt fest, dass die kantonalen Migrationsbehörden und die kantonalen Polizeibehörden Zugang zum ORBIS haben.

3. Kapitel Zentrales Visa-Informationssystem (C-VIS)

Abschnitt 1 Online-Abfrage des C-VIS (Art. 109a AuG)

Art. 11

¹ Die folgenden Behörden können zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben online Daten des C-VIS abfragen:

a. beim BFM:

1. die Abteilung Einreise und die Abteilung Zulassung Aufenthalt: zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Visumbereich,
2. die Dublin-Sektionen sowie die mit der Prüfung der Asylgesuche beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Empfangs- und Verfahrenszentren: zur Bestimmung des für die Prüfung eines Asylgesuchs zuständigen Dublin-Staates,
3. der Direktionsbereich Asyl und Rückkehr: zur Prüfung von Asylgesuchen, über die die Schweiz entscheiden muss,
4. der Statistikdienst: zur Erstellung von Visostatistiken nach Artikel 17 der EG-VIS-Verordnung;

b. die Grenzposten der kantonalen Polizeibehörden und das Grenzwachtkorps: zur Ausstellung von Ausnahmevisa;

c. die schweizerischen Vertretungen im Ausland und die Mission der Schweiz bei der UNO in Genf: zur Prüfung von Visumgesuchen;

d. das Staatssekretariat, die Konsularische Direktion und die Politische Direktion des EDA: zur Prüfung der Visumgesuche im Zuständigkeitsbereich des EDA;

e. das Grenzwachtkorps und die zuständigen kantonalen Polizeibehörden:

1. zur Durchführung von Kontrollen an den Aussengrenzen des Schengen-Raums und im Hoheitsgebiet der Schweiz,
2. zur Überprüfung der Identität von Visuminhaberinnen oder Visuminhabern, zur Prüfung der Echtheit von Visa oder zur Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Einreise in das Hoheitsgebiet der Schweiz oder für den dortigen Aufenthalt erfüllt sind,
3. zur Identifikation von Personen ohne Visum, welche die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Schweiz oder für den dortigen Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllen;

f. die kantonalen Migrationsbehörden und die Gemeinden, auf welche die entsprechenden Kompetenzen durch die Kantone übertragen wurden: zur Erfüllung der Aufgaben im Visumbereich.

² Die Einsatzzentrale fedpol (EZ fedpol) kann als zentrale Zugangsstelle online Daten des C-VIS abfragen (Art. 20).

³ Die Abfrageberechtigungen sind in Anhang 3 geregelt.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Weitere interessierte Kreise: CP, KKJPD, KKPKS, KSSD, SGV, SSV, SVZ, UNHCR, ZAS

ZH möchte, dass der Begriff «Grenzposten» unter dem Buchstaben b von Absatz 1 gestrichen wird, weil dieser nicht mehr aktuell ist. Seit der Umsetzung des Schengen-Abkommens werden nur noch die Begriffe «Kontrolle an der Aussengrenze» und «Kontrolle im Binnenraum» verwendet.

ZH wünscht, dass neben den kantonalen auch die kommunalen Polizeibehörden im Absatz 1 Buchstabe e erwähnt werden, denn diese dürfen Personenkontrollen im Hoheitsgebiet der Schweiz durchführen (Binnenraum).

SSV und KSSD verlangen, dass die kommunalen Polizeibehörden im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben Zugang zum C-VIS haben und dass Absatz 1 Buchstabe e entsprechend angepasst wird.

UR begrüsst, dass die kantonalen Polizeibehörden direkt auf das C-VIS zugreifen können, um Fragen bezüglich Visa zu klären.

FR stellt fest, dass die kantonalen Migrationsbehörden Online-Zugang zum C-VIS haben.

Abschnitt 2 Datenkategorien für die Abfrage des C-VIS und Umfang der Zugangsberechtigungen

Art. 12 Abfrage zur Prüfung von Visumgesuchen und für Visumentscheide

¹ Die Abfrage des C-VIS zur Prüfung von Visumgesuchen und für Visumentscheide erfolgt anhand eines oder mehrerer der folgenden Daten, nach Artikel 15 Absatz 2 der EG-VIS-Verordnung:

- a. Gesuchsnummer;
- b. Vorname, Nachname, Geburtsname (früherer Nachname), Geschlecht sowie Datum, Ort und Land der Geburt;
- c. Art und Nummer des Reisedokuments, ausstellende Behörde, Ausstellungsdatum und Ablauf der Gültigkeit;
- d. Vorname, Nachname und Adresse der natürlichen Person oder Name und Adresse der juristischen Person, die die Einladung ausgesprochen hat oder die verpflichtet ist, die Kosten für den Lebensunterhalt der Visumgesuchstellerin oder des Visumgesuchstellers während des Aufenthalts zu tragen, sowie Nachname, Vorname und Adresse der Kontaktperson der juristischen Person;
- e. Fingerabdrücke;
- f. Nummer der Visumvignette und Ausstellungsdatum früher erteilter Visa.

² Ergibt die Abfrage einen Treffer, so kann die Behörde nach Artikel 15 Absatz 3 der EG-VIS-Verordnung die früheren Gesuchsdatensätze der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers und die verknüpften Gesuchsdatensätze nach Artikel 8 Absatz 4 der EG-VIS-Verordnung abfragen.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Dachverbände der Wirtschaft:

Weitere interessierte Kreise: CP, KKJPD, KKPKS, KSSD, SGV, SSV, SVZ, UNHCR, ZAS

Art. 13 Abfrage bei Kontrollen an den Schengen-Aussengrenzen oder auf dem Hoheitsgebiet der Schweiz

¹ Die Abfrage des C-VIS bei Kontrollen an den Übergangsstellen der Aussengrenzen des Schengen-Raums zur Überprüfung der Identität der Visuminhaberin oder des Visuminhabers oder der Echtheit des Visums oder zur Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Einreise in den Schengen-Raum erfüllt sind, erfolgt anhand der Nummer der Visumvignette und der Fingerabdrücke der Visuminhaberin oder des Visuminhabers, gemäss Artikel 18 Absatz 1 der EG-VIS-Verordnung⁴.

² Ergibt die Abfrage einen Treffer, kann die Behörde die Daten der Kategorien I, II und V–VII von Anhang 2 abfragen, gemäss Artikel 18 Absatz 4 der EG-VIS-Verordnung.

³ Die Abfrage des C-VIS zur Überprüfung der Identität der Visuminhaberin oder des Visuminhabers oder der Echtheit des Visums oder zur Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Einreise in das Hoheitsgebiet der Schweiz oder für den dortigen Aufenthalt erfüllt sind, erfolgt nach Artikel 19 Absatz 1 der EG-VIS-Verordnung anhand der Nummer der Visumvignette und der Fingerabdrücke der Visuminhaberin oder des Visuminhabers oder ausschliesslich anhand der Nummer der Visumvignette.

⁴ Siehe Fussnote zu Art. 2 Bst. b.

4 Ergibt die Abfrage einen Treffer, kann die Behörde die Daten der Kategorien nach Absatz 2 abfragen, gemäss Artikel 19 Absatz 2 der EG-VIS-Verordnung.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Dachverbände der Wirtschaft:

Weitere interessierte Kreise: CP, KKJPD, KKPKS, KSSD, SGV, SSV, SVZ, UNHCR, ZAS

Art. 14 Abfrage zur Identifikation

1 Eine Abfrage im C-VIS ausschliesslich anhand der Fingerabdrücke kann gemäss Artikel 20 Absatz 1 der EG-VIS-Verordnung⁵ durchgeführt werden, wenn:

- a. die Überprüfung einer Visuminhaberin oder eines Visuminhabers nach Artikel 13 nicht erfolgreich war;
- b. Zweifel an der Identität der Visuminhaberin oder des Visuminhabers oder an der Echtheit des Visums oder des Reisedokuments bestehen;
- c. die Identität einer Person ohne Visum überprüft werden muss.

2 Ist die Abfrage anhand der Fingerabdrücke nicht erfolgreich oder können diese nicht genutzt werden, so kann eine Abfrage anhand folgender Daten durchgeführt werden:

- a. Vorname, Nachname, Geburtsname (früherer Nachname), Geschlecht sowie Datum, Ort und Land der Geburt; oder
- b. Art und Nummer des Reisedokuments, ausstellende Behörde, Ausstellungsdatum und Ablauf der Gültigkeit.

3 Die Abfrage nach Absatz 2 kann in Kombination mit der derzeitigen Staatsangehörigkeit oder der Staatsangehörigkeit bei der Geburt durchgeführt werden.

4 Ergibt die Abfrage einen Treffer, kann die Behörde die Daten der Kategorien I–VII von Anhang 2 abfragen, gemäss Artikel 20 Absatz 2 der EG-VIS-Verordnung.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Weitere interessierte Kreise: CP, KKJPD, KKPKS, KSSD, SGV, SSV, SVZ, UNHCR, ZAS

UR bekräftigt, dass Identitätsabklärungen in erster Linie anhand der Fingerabdrücke erfolgen sollten. In der Praxis hat sich dies als sinnvoll erwiesen, denn es kommt immer wieder vor, dass mündlich eine falsche Identität genannt wird oder dass die entsprechenden Papiere fehlen. UR bevorzugt deshalb die Abfrage im System anhand der Fingerabdrücke, auch wenn nicht alle Schengen-Staaten so vorgehen.

Art. 15 Abfrage zur Bestimmung des zuständigen Dublin-Staates

1 Die Abfrage des C-VIS zur Bestimmung des nach den Artikeln 9 und 21 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003⁶ zuständigen Dublin-Staates erfolgt anhand der Fingerabdrücke der asylsuchenden Person.

2 Ist die Abfrage anhand der Fingerabdrücke nicht erfolgreich oder können diese nicht genutzt werden, so kann die Abfrage gemäss dem Verfahren nach Artikel 14 Absätze 2 und 3 durchgeführt werden.

3 Ergibt die Abfrage einen Treffer und wurde ein Visum erteilt oder verlängert, das nicht mehr als sechs Monate vor dem Datum der Einreichung des Asylgesuchs abgelaufen ist, so können die Daten der Kategorien I, II, VI und VII von Anhang 2 abgefragt werden, gemäss Artikel 21 Absatz 2 der EG-VIS-Verordnung⁷.

4 Es können ausschliesslich Gesuche abgefragt werden, die aufgrund der Zugehörigkeit der Gesuchsteller zur gleichen Familie verknüpft wurden.

Zustimmung

⁵ Siehe Fussnote zu Art. 2 Bst. b.

⁶ Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, Fassung gemäss ABl. L 50 vom 25.2.2003, S. 1.

⁷ Siehe Fussnote zu Art. 2 Bst. b.

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Weitere interessierte Kreise: CP, KKJPD, KKPKS, KSSD, SGV, SSV, SVZ, UNHCR, ZAS

Art. 16 Abfrage zur Prüfung von Asylgesuchen

- 1 Die Abfrage des C-VIS zur Prüfung eines Asylgesuchs erfolgt anhand der Fingerabdrücke der asylsuchenden Person.
- 2 Ist die Abfrage anhand der Fingerabdrücke nicht erfolgreich oder können diese nicht genutzt werden, so kann eine Abfrage gemäss dem Verfahren nach Artikel 14 Absätze 2 und 3 durchgeführt werden.
- 3 Ergibt die Abfrage einen Treffer und wurde ein Visum erteilt, so können die Daten der Kategorien I, II und V–VII von Anhang 2 abgefragt werden, gemäss Artikel 22 Absatz 2 der EG-VIS-Verordnung⁸.
- 4 Es können ausschliesslich Gesuche abgefragt werden, die aufgrund der Zugehörigkeit der Gesuchsteller zur gleichen Familie verknüpft wurden, sowie die verschiedenen verknüpften Gesuchsdatensätze der gleichen Gesuchstellerin oder des gleichen Gesuchstellers.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Weitere interessierte Kreise: CP, KKJPD, KKPKS, KSSD, SGV, SSV, SVZ, UNHCR, ZAS

Abschnitt 3 Zugang zum C-VIS über die zentrale Zugangsstelle

Art. 17 Bundesbehörden, die zur Datenabfrage berechtigt sind

- Die folgenden Bundesbehörden können im Sinne von Artikel 109a Absatz 3 Buchstaben a–c AuG Daten vom C-VIS beantragen:
- a. bei fedpol:
 1. die Einsatzzentrale,
 2. die Bundeskriminalpolizei,
 3. der Dienst Internationale Identifizierungen;
 - b. beim Nachrichtendienst des Bundes:
 1. die Abteilung Beschaffung,
 2. die Abteilung Auswertung,
 3. die Steuerung Terrorismusabwehr,
 4. die Steuerung Nachrichtendienst,
 5. die Steuerung Extremismusabwehr,
 6. die Steuerung Nonproliferation,
 7. der Bereich Ausländerdienst;
 - c. bei der Bundesanwaltschaft:
 1. der Rechtsdienst: zum Vollzug der Entscheide der Strafkammer des Bundesstrafgerichts, namentlich in Anwendung von Artikel 82 Absatz 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2007⁹ über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit,
 2. die Bereiche Internationale Rechtshilfe, Staatsschutz, Terrorismus und Wirtschaftskriminalität in Bern sowie die Bereiche Wirtschaftskriminalität, Organisiertes Verbrechen und Geldwäscherei der Zweigstellen in Lausanne, Lugano und Zürich: zur Bekämpfung internationaler Verbrechen und Vergehen sowie zur Verfolgung von Delikten, die nach den Artikeln 336 und 337 des Strafgesetzbuches¹⁰ der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen.

Zustimmung

⁸ Siehe Fussnote zu Art. 2 Bst. b.

⁹ SR 142.201

¹⁰ SR 311.0

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Weitere interessierte Kreise: CP, KKJPD, KKPKS, KSSD, SGV, SSV, SVZ, UNHCR, ZAS

Art. 18 Kantonale und kommunale Behörden, die zur Datenabfrage berechtigt sind

Die folgenden kantonalen und kommunalen Behörden können im Sinne von Artikel 109a Absatz 3 Buchstabe d AuG Daten vom C-VIS beantragen:

- a. die kantonalen Polizeibehörden;
- b. die kommunalen Polizeibehörden der Städte Zürich, Winterthur, Lausanne, Chiasso und Lugano;
- c. die Strafverfolgungsbehörden über die kantonalen Polizeibehörden.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Weitere interessierte Kreise: CP, KKJPD, KKPKS, KSSD, SGV, SSV, SVZ, UNHCR, ZAS

SG wünscht, dass die Stadtpolizei St. Gallen ebenfalls unter dem Buchstaben b von Artikel 18 genannt wird. Damit hätte sie bei der Bekämpfung von Terrorismus und schweren Straftaten den gleichen Zugang zu den Daten im C-VIS wie die kantonalen Polizeibehörden. Ausserdem verlangt SG, dass das Verfahren vereinfacht wird und dass die Polizeibehörden die Daten des C-VIS online abfragen können.

SSV und KSSD sind der Ansicht, dass die kommunalen Polizeibehörden als Ganzes, und nicht nur die Stadtpolizeien von Zürich, Winterthur, Lausanne, Chiasso und Lugano unter Buchstabe b von Artikel 18 zu erwähnen seien. Es ist jedoch klar, dass die Bekämpfung und Prävention von Terroranschlägen oder schweren Straftaten nicht zu den Hauptaufgaben der kommunalen Behörden gehören. Ausserdem gibt die dafür vorgesehene Gesetzesgrundlage (Art. 109a Abs. 3 Bst. d AuG) bereits einen festen Rahmen vor. Es wird dennoch eine offenere und nicht abschliessende Formulierung des Buchstabens b gewünscht. SSV und KSSD fordern, dass die vom Parlament bereits verabschiedete Gesetzesgrundlage dahingehend geändert wird, dass alle kommunalen Behörden als Berechtigte zur Datenabfrage im C-VIS im Rahmen ihrer polizeilich-strafrechtlichen Aufgaben genannt werden.

Art. 19 Verfahren für den Erhalt der Daten

¹ Die Behörden nach den Artikeln 17 und 18 reichen bei der EZ fedpol in Papierform oder elektronisch ein begründetes Gesuch um Zugang zu den Daten des C-VIS ein.

² In dringenden Ausnahmefällen kann eine Behörde ein Gesuch auch mündlich stellen. Die EZ fedpol bearbeitet das Gesuch unverzüglich und überprüft nachträglich, ob die Voraussetzungen nach Artikel 20 erfüllt waren und ob es sich tatsächlich um einen dringenden Ausnahmefall handelte. Die nachträgliche Überprüfung ist unverzüglich nach der Bearbeitung des Gesuchs durchzuführen.

³ Fedpol legt in einem Bearbeitungsreglement die Modalitäten des Verfahrens fest.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Weitere interessierte Kreise: CP, KKJPD, KKPKS, KSSD, SGV, SSV, SVZ, UNHCR, ZAS

Art. 20 Voraussetzungen für den Erhalt der Daten

Die EZ fedpol überprüft, ob:

- a. die Daten zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten nach Artikel 286 Absatz 2 Buchstabe a der Strafprozessordnung¹¹ (StPO) erforderlich sind;
- b. ihre Übermittlung im Einzelfall gerechtfertigt ist;
- c. berechtigte Gründe zur Annahme bestehen, dass ihre Übermittlung zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten nach Artikel 286 Absatz 2 Buchstabe a StPO erheblich beitragen wird.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Weitere interessierte Kreise: CP, KKJPD, KKPKS, KSSD, SGV, SSV, SVZ, UNHCR, ZAS

Art. 21 Abfrage und Übermittlung der Daten

¹ Sind die Voraussetzungen nach Artikel 20 erfüllt, so kann die EZ fedpol die Daten des C-VIS abfragen. Die Abfrage darf ausschliesslich anhand der in Artikel 5 Absatz 2 des Beschlusses 2008/633/JI¹² (EU-VIS-Beschluss) definierten Daten und gemäss Anhang 3 durchgeführt werden.

² Ergibt die Abfrage einen Treffer, so übermittelt die EZ fedpol die in Artikel 5 Absatz 3 des EU-VIS-Beschlusses genannten Daten der Behörde auf gesichertem Weg.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Weitere interessierte Kreise: CP, KKJPD, KKPKS, KSSD, SGV, SSV, SVZ, UNHCR, ZAS

Art. 22 Informationsaustausch mit den EU-Mitgliedstaaten, für welche die EG-VIS-Verordnung nicht in Kraft ist

¹ Die EU-Mitgliedstaaten, für welche die EG-VIS-Verordnung¹³ noch nicht in Kraft ist, können Gesuche um Erhalt von Daten des C-VIS entweder direkt über die sicheren, für den kriminalpolizeilichen Schriftverkehr bestimmten Verbindungen an die EZ fedpol oder an die anderen Behörden nach den Artikeln 17 und 18 richten.

² Die EZ fedpol überprüft die Gesuche und beantwortet sie direkt.

³ Das Verfahren richtet sich nach Artikel 19.

⁴ Die EZ fedpol kann im Hinblick auf den Erhalt von Informationen im Visumbereich Gesuche an die zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten richten, für welche die EG-VIS-Verordnung noch nicht in Kraft ist.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Weitere interessierte Kreise: CP, KKJPD, KKPKS, KSSD, SGV, SSV, SVZ, UNHCR, ZAS

¹¹ SR 312.0

¹² Beschluss 2008/633/JI des Rates vom 23. Juni 2008 über den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und von Europa zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten, Fassung gemäss ABI. L 218 vom 13.8.2008, S. 129.

¹³ Siehe Fussnote zu Art. 2 Bst. b.

4. Kapitel Abfrage anderer Datenbanken und VIS-Mail

Art. 23 Abfrage anderer Datenbanken

Bei der Einreichung eines Visumgesuchs nimmt die zuständige Behörde systematisch über ORBIS eine Abfrage in den folgenden Datenbanken vor, sofern sie dazu berechtigt ist:

- a. im zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS)¹⁴;
- b. im automatisierten Polizeifahndungssystem (RIPOL)¹⁵;
- c. im Schengener Informationssystem (SIS)¹⁶;
- d. in der Interpol-Datenbank für gestohlene und verlorene Dokumente (ASF-STD)¹⁷.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Weitere interessierte Kreise: CP, KKJPD, KKPKS, KSSD, SGV, SSV, SVZ, UNHCR, ZAS

Art. 24 VIS-Mail

Die Visumbehörden des Bundes und der Kantone sowie die Gemeindebehörden, auf welche die entsprechenden Kompetenzen übertragen wurden, verwenden VIS-Mail zur Übermittlung folgender Arten von Informationen:

- a. Mitteilungen im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit im Zusammenhang mit einem Visumgesuch oder Mitteilungen betreffend Ersuchen zur Übermittlung von Unterlagen im Zusammenhang mit dem Visumgesuch oder von Kopien dieser Unterlagen in elektronischer Form nach Artikel 16 Absatz 3 der EG-VIS-Verordnung¹⁸;
- b. Mitteilungen zu unrichtigen Daten im C-VIS nach Artikel 24 Absatz 2 der EG-VIS-Verordnung;
- c. Mitteilung nach Artikel 25 Absatz 2 der EG-VIS-Verordnung, dass eine Gesuchstellerin oder ein Gesuchsteller das Bürgerrecht eines Schengen-Staates erworben hat.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Weitere interessierte Kreise: CP, KKJPD, KKPKS, KSSD, SGV, SSV, SVZ, UNHCR, ZAS

5. Kapitel Datenschutz, Datensicherheit und Aufsicht

1. Abschnitt Datenbearbeitung

Art. 25 Bearbeitungsgrundsatz

Nur Schweizer Behörden dürfen die von ihnen ans C-VIS übermittelten Daten ändern.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Weitere interessierte Kreise: CP, KKJPD, KKPKS, KSSD, SGV, SSV, SVZ, UNHCR, ZAS

¹⁴ SR 142.513

¹⁵ SR 361.0

¹⁶ SR 362.0

¹⁷ SR 351.21

¹⁸ Siehe Fussnote zu Art. 2 Bst. b.

Art. 26 Speicherung der Daten im ORBIS

¹ Die Daten des ORBIS werden höchstens fünf Jahre gespeichert.

² Diese Frist beginnt:

- a. im Fall der Ausstellung eines Visums, mit dem Ablauftag seiner Gültigkeit;
- b. im Fall der Verlängerung eines Visums, mit dem Ablauftag seiner neuen Gültigkeit;
- c. im Fall des Rückzugs des Gesuchs oder der Einstellung oder Nichtfortführung der Prüfung eines Gesuchs, mit der Erstellung des Gesuchsdatensatzes im ORBIS;
- d. im Fall der Ablehnung, Annullierung oder der Aufhebung eines Visums, mit dem entsprechenden Entscheid der Visumbehörde.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Weitere interessierte Kreise: CP, KKJPD, KKPKS, KSSD, SGV, SSV, SVZ, UNHCR, ZAS

TG verlangt, dass die Aufbewahrungsdauer der Daten verlängert wird, damit die Visadosiers länger eingesehen werden können. Auch VS möchte, dass die Daten zehn statt fünf Jahre aufbewahrt werden. Dadurch könnten die Behörden die Visumgesuche besser prüfen, weil sie mehr Informationen zur Verfügung haben.

Art. 27 Löschung von Daten

¹ Erwirbt eine Person das Schweizer Bürgerrecht, so:

- a. löschen die Visumbehörden im ORBIS die Gesuchsdatensätze der betreffenden Person und die Verknüpfungen mit Datensätzen ihrer Ehepartnerin oder ihres Ehepartners oder ihrer Kinder oder der Gruppe, mit der sie gereist ist, unverzüglich, sofern die Gesuchsdaten von den schweizerischen Behörden erfasst wurden;
- b. teilt das BFM dies unverzüglich dem oder den Schengen-Staaten, welche die Visumdaten erfasst haben, mit.

² Die Bürgerrechtsbehörden müssen das BFM (Sektion Grundlagen Visa) über die Einbürgerungen unterrichten.

³ Wird der Entscheid über die Ablehnung eines Visums durch die zuständige Beschwerdeinstanz aufgehoben, so werden die Daten über die Ablehnung der Visumerteilung im ORBIS durch die Behörde gelöscht, die das Visum abgelehnt hat, sobald der Aufhebungsentscheid endgültig ist.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Weitere interessierte Kreise: CP, KKJPD, KKPKS, KSSD, SGV, SSV, SVZ, UNHCR, ZAS

Art. 28 Datenqualität

¹ Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass von den schweizerischen Behörden erfasste Daten des C-VIS oder Daten von ORBIS unrichtig oder unvollständig sind oder unrechtmässig bearbeitet wurden, so ist dies dem BFM unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

² Das BFM unternimmt unverzüglich die erforderlichen Schritte.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Weitere interessierte Kreise: CP, KKJPD, KKPKS, KSSD, SGV, SSV, SVZ, UNHCR, ZAS

Art. 29 Speicherung der Daten aus dem C-VIS

¹ Daten des C-VIS dürfen nach Artikel 30 der EG-VIS-Verordnung¹⁹ in ZEMIS, im ORBIS, im Informationssystem RUMACA des Grenzwachtkorps oder in entsprechenden Informationssystemen der kantonalen Polizeibehörden gespeichert werden, wenn die Speicherung in bestimmten Fällen erforderlich ist und solange der betreffende Fall bearbeitet wird.

² Die Behörden nach den Artikeln 17 und 18 müssen die von der EZ fedpol erhaltenen Daten unverzüglich vernichten, ausser wenn sich diese für die Zwecke des EU-VIS-Beschlusses²⁰ als erforderlich erweisen. Sie müssen die Daten vernichten, sobald diese nicht mehr erforderlich sind.

³ Jede Verwendung von Daten, die den Absätzen 1 und 2 widerspricht, gilt als Missbrauch im Sinne von Artikel 120d AuG.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Weitere interessierte Kreise: CP, KKJPD, KKPKS, KSSD, SGV, SVZ, SSV, UNHCR, ZAS

Art. 30 Bekanntgabe von Daten an Drittstaaten oder internationale Organisationen

¹ Die Daten des C-VIS dürfen weder Drittstaaten noch internationalen Organisationen bekanntgegeben werden.

² Folgende Daten des C-VIS über eine Person dürfen Drittstaaten oder internationalen Organisationen nach dem Anhang der EG-VIS-Verordnung²¹ in bestimmten Fällen zum Nachweis der Identität einer oder eines Drittstaatsangehörigen, auch zum Zweck der Rückführung, bekanntgegeben werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 31 der EG-VIS-Verordnung erfüllt sind:

- a. Vorname, Nachname, Geburtsname, Geschlecht sowie Datum, Ort und Land der Geburt;
- b. derzeitige Staatsangehörigkeit und Staatsangehörigkeit bei der Geburt;
- c. Art und Nummer des Reisedokuments, ausstellende Behörde, Ausstellungsdatum und Ablauf der Gültigkeit;
- d. Heimatadresse der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers;
- e. für Minderjährige: Nachname und Vorname der Inhaberin oder des Inhabers der elterlichen Sorge oder des Vormunds.

³ Die Daten des ORBIS, die nicht ans C-VIS übermittelt werden, können im Einzelfall gemäss den Bedingungen von Artikel 105 AuG bekanntgegeben werden.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Weitere interessierte Kreise: CP, KKJPD, KKPKS, KSSD, SGV, SSV, SVZ, UNHCR, ZAS

2. Abschnitt Rechte betroffener Personen

Art. 31 Recht auf Auskunft oder auf Berichtigung oder Löschung der Daten

¹ Macht eine Person ihr Recht auf Auskunft oder auf Berichtigung oder Löschung von Daten im ORBIS oder im C-VIS geltend, so muss sie sich über ihre Identität ausweisen und ein schriftliches Gesuch beim BFM einreichen.

¹⁹ Siehe Fussnote zu Art. 2 Bst. b.

²⁰ Siehe Fussnote zu Art. 21 Abs. 1.

²¹ Siehe Fussnote zu Art. 2 Bst. b.

² Das BFM bearbeitet Auskunftsgesuche im Einvernehmen mit der Behörde, die die Daten im ORBIS erfasst hat, oder mit dem Staat, der die Daten ans C-VIS übermittelt hat.

³ Es registriert die Auskunftsgesuche.

⁴ Macht eine Person ihr Recht auf Berichtigung oder Löschung von Daten des C-VIS geltend, die nicht von schweizerischen Behörden erfasst wurden, so muss das BFM mit dem Staat, der die Daten erfasst hat, innerhalb von 14 Tagen Kontakt aufnehmen und muss ihm das Gesuch übermitteln. Das BFM unterrichtet die betroffene Person über die Übermittlung des Gesuchs.

⁵ Es bearbeitet Auskunftsgesuche, Berichtigungs- und Löschungsgesuche unverzüglich.

⁶ Es bestätigt der betroffenen Person unverzüglich schriftlich, dass es die Daten berichtigt oder gelöscht hat. Wenn es nicht bereit ist, die Daten zu berichtigen oder zu löschen, so gibt es die Gründe dafür an.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Weitere interessierte Kreise: CP, KKJPD, KKPKS, KSSD, SGV, SSV, SVZ, UNHCR, ZAS

Art. 32 Informationspflicht

¹ Bei der Beschaffung von biometrischen Daten und von Personendaten der gesuchstellenden Person wird diese schriftlich informiert:

- a. über die Identität des Inhabers der Datensammlung;
- b. über den Zweck der Bearbeitung der Daten im ORBIS und im C-VIS;
- c. über die Kategorien der Datenempfänger;
- d. über die Dauer der Speicherung der Daten im ORBIS und im C-VIS;
- e. darüber, dass die Erfassung der Daten für die Prüfung des Gesuchs vorgeschrieben ist;
- f. über das Bestehen des Auskunftsgesuchs-, des Berichtigungs- und des Lösungsrechts, die Verfahren zur Geltendmachung dieser Rechte und die Kontaktinformationen des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB).

² Die natürliche oder juristische Person, die eine Einladung für die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller ausgesprochen hat oder verpflichtet ist, die Kosten für deren bzw. dessen Lebensunterhalt während des Aufenthalts zu tragen, erhält die Informationen nach Absatz 1 ebenfalls.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Weitere interessierte Kreise: CP, KKJPD, KKPKS, KSSD, SGV, SSV, SVZ, UNHCR, ZAS

Art. 33 Haftung

Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit dem Betrieb des ORBIS richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 14. März 1958²², insbesondere nach dessen Artikeln 19a–19c, die sinngemäss anwendbar sind.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Weitere interessierte Kreise: CP, KKJPD, KKPKS, KSSD, SGV, SSV, SVZ, UNHCR, ZAS

3. Abschnitt Datensicherheit, Datenschutzberatung und Aufsicht über die Datenbearbeitung

Art. 34 Datensicherheit

Die Datensicherheit richtet sich nach:

- a. der Verordnung vom 14. Juni 1993²³ zum Bundesgesetz über den Datenschutz;
- b. dem Kapitel über die Informatiksicherheit in der Bundesinformatikverordnung vom 26. September 2003²⁴;
- c. den Weisungen des Informatikrates Bund vom 27. September 2004²⁵ über die Informatiksicherheit in der Bundesverwaltung.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Weitere interessierte Kreise: CP, KKJPD, KKPKS, KSSD, SGV, SSV, SVZ, UNHCR, ZAS

Art. 35 Statistiken

¹ Zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben erstellt das BFM in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Statistik periodisch Statistiken auf der Grundlage der im ORBIS erfassten Daten.

² Es veröffentlicht die wichtigsten Statistiken.

³ Es kann Behörden sowie privaten Personen oder Organisationen auf Anfrage für ihre Bedürfnisse ergänzende Statistiken zur Verfügung stellen.

⁴ Es kann auch in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Statistik Statistiken zum C-VIS erstellen. Die Zugangsberechtigungen zu diesem Zweck sind in Anhang 3 geregelt.

⁵ Die Statistiken dürfen keine Rückschlüsse auf die betroffenen Personen zulassen.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Weitere interessierte Kreise: CP, KKJPD, KKPKS, KSSD, SGV, SSV, SVZ, UNHCR, ZAS

Art. 36 Datenschutzberatung

¹ Die Datenschutzberaterin oder der Datenschutzberater des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) unterstützt die Einhaltung der Datenschutzvorschriften. Sie oder er koordiniert mit den beteiligten Bundesämtern die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 2.

² Die Datenschutzberaterinnen und Datenschutzberater dieser Bundesämter sorgen in ihrem jeweiligen Bereich für:

- a. die Information der Personen, die Daten bearbeiten;
- b. die Ausbildung dieser Personen;
- c. die erforderlichen Kontrollen;
- d. die rasche Behebung von Mängeln;
- e. die Meldung des Koordinationsbedarfs an die Datenschutzberaterin oder den Datenschutzberater des EJPD.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

²³ SR 235.11

²⁴ SR 172.010.58

²⁵ Abrufbar unter: www.isb.admin.ch/themen/sicherheit/00150/00836/index.html?lang=de

Weitere interessierte Kreise: CP, KKJPD, KKPKS, KSSD, SGV, SSV, SVZ, UNHCR, ZAS

Art. 37 Aufsicht über die Datenbearbeitung

¹ Die kantonalen Datenschutzbehörden und der EDÖB arbeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten zusammen und koordinieren die Aufsicht über die Bearbeitung von Personendaten.

² Der EDÖB arbeitet bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten zusammen; für diesen ist er nationale Ansprechstelle.

³ Er ist die nationale Behörde nach Artikel 41 Absatz 1 der EG-VIS-Verordnung²⁶ und den Artikeln 8 Absatz 5 und 11 des EU-VIS-Beschlusses²⁷. Er ist für die Wahrnehmung der in diesen Artikeln festgelegten Aufgaben verantwortlich.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Weitere interessierte Kreise: CP, KKJPD, KKPKS, KSSD, SGV, SSV, SVZ, UNHCR, ZAS

6. Kapitel Schlussbestimmungen

Art. 38 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 6. Juli 2011²⁸ über das zentrale Visa-Informationssystem wird aufgehoben.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Weitere interessierte Kreise: CP, KKJPD, KKPKS, KSSD, SGV, SSV, SVZ, UNHCR, ZAS

Art. 39 Änderung bisherigen Rechts

Die Änderung bisherigen Rechts wird in Anhang 4 geregelt.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Weitere interessierte Kreise: CP, KKJPD, KKPKS, KSSD, SGV, SSV, SVZ, UNHCR, ZAS

Art. 40 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... Januar 2014 in Kraft.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Weitere interessierte Kreise: CP, KKJPD, KKPKS, KSSD, SGV, SSV, SVZ, UNHCR, ZAS

²⁶ Siehe Fussnote zu Art. 2 Bst. b.

²⁷ Siehe Fussnote zu Art. 21 Abs. 1.

²⁸ AS 2011 3861

Anhang 1

Anhang 1

Schengen-Assoziierungsabkommen und Dublin-Assoziierungsabkommen

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Weitere interessierte Kreise: CP, KKJPD, KKPKS, KSSD, SGV, SSV, SVZ, UNHCR, ZAS

Anhang 2

Anhang 2

Zugang zum ORBIS

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Weitere interessierte Kreise: CP, KKJPD, KKPKS, KSSD, SGV, SSV, SVZ, UNHCR, ZAS

SG wünscht, dass die Kantonspolizeien – namentlich im Rahmen der Verfolgung von ausländerrechtlichen Vergehen und der Nichteinhaltung von Bestimmungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit – Zugriff auf die folgenden Daten haben:

Kategorie VII:

- Dossier VIS-Mail (Meldungen)
- Anhänge betreffend Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller

ZH verlangt, dass die Bezeichnungen der Kontrollbehörden der seit der Umsetzung von Schengen geltenden Terminologie angepasst werden. So ist zwischen «Kontrolle an der Aussengrenze» und «Kontrolle im Binnenraum» zu unterscheiden. Zudem müssten die Bezeichnungen GREPO und KAPO ergänzt werden, damit klar hervorgeht, um welche Art der Kontrolle es sich handelt. Im Rahmen der Binnenkontrolle müssten die kommunalen Polizeibehörden genannt werden.

Anhang 3

Anhang 3

Zugang zum zentralen Visa-Informationssystem

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Weitere interessierte Kreise: CP, KKJPD, KKPKS, KSSD, SGV, SSV, SVZ, UNHCR, ZAS

ZH verlangt, dass die Bezeichnungen der Kontrollbehörden der seit der Umsetzung von Schengen geltenden Terminologie angepasst werden. So ist zwischen «Kontrolle an der Aussengrenze» und «Kontrolle im Binnenraum» zu unterscheiden. Zudem müssten die Bezeichnungen GREPO und KAPO ergänzt werden, damit klar hervorgeht, um welche Art der Kontrolle es sich handelt. Im Rahmen der Binnenkontrolle müssten die kommunalen Polizeibehörden genannt werden.

Anhang 4

Anhang 4 Änderungen der ZEMIS-Verordnung

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Dachverbände der Wirtschaft:

Weitere interessierte Kreise: CP, KKJPD, KKPKS, KSSD, SGV, SSV, SVZ, UNHCR, ZAS

SG nimmt diese Revision zum Anlass, um weitere Zugangsberechtigungen der Kantonspolizeien zum Migrationsinformationssystem ZEMIS zu fordern. Dadurch könnten diese ihre Aufgaben im Zusammenhang mit ausländerrechtlichen Vergehen, beispielsweise bei der Ausübung einer Erwerbstätigkeit, besser wahrnehmen.

b) Datenkatalog ZEMIS IV. Übrige ZEMIS-Datenfelder

1. Referenznummern

Referenznr. BÜG

2. Ausländerbereich Bst. a, Personalien

Herkunftsland

Herkunftsort

Geburtsort

Bst. b, Adressen Zustelladresse Adresse gültig ab

Inländische und ausländische Kontaktadresse entsandter Arbeitnehmer/innen

Bst. d, Einreise Grenzland

Zuständige Auslandvertretung

Voraussichtliche Aufenthaltsdauer

Beruf

Beantragte Aufenthaltsdauer

Bst. f, Aufenthalt und Ausreise

Fotografie für den Ausländerausweis

Bst. h, Erwerbstätigkeit

Aufnahme und Aufgabe der Erwerbstätigkeit

Arbeitsstaat

Nebenerwerb

Arbeitsstunden pro Woche

Einsatzort und -adresse

Bereits geleistete Dienstage

Negativentscheid für selbstständige Erwerbstätigkeit gemäss VEP Entsendebetrieb

Bst. m,
Entfernungs- und Fernhaltemassnahmen
Eröffnungsdatum
Aufgehoben am
Ausreisefrist
Ausreisefrist erstreckt bis
Ausreisedatum
Suspension von/bis
Bemerkung gemäss Verfügung

Bst. n,
Grenzkontrollrapport Grund der Anhaltung
Grenzübertritt beobachtet durch / nicht beobachtet
Sachverhalt
Interne Vermerke
Fälschungsbeschreibung

Bst. o. Strukturierte Bemerkungen Bemerkungscodes Bemerkungscodes gültig von/bis Sachbearbeiter/in Benutzer/in
Mutationsdatum

Bst. p, Aufenthaltsnachforschung
Gesuchsteller/in (Namen, Adresse nur für Gebührenabrechnung)

3. Asylbereich Bst. a, Personalien
Muttersprache
Geburtsnationalität
Verpflichtungserklärung
Identitätskategorien (NINA-Code)
Bst. c, Verfahren Erwerbstätigkeit

ZH verlangt, dass die Bezeichnungen der Kontrollbehörden der seit der Umsetzung von Schengen geltenden Terminologie angepasst werden. So ist zwischen «Kontrolle an der Aussengrenze» und «Kontrolle im Binnenraum» zu unterscheiden. Zudem müssten die Bezeichnungen GREPO und KAPO ergänzt werden, damit klar hervorgeht, um welche Art der Kontrolle es sich handelt. Im Rahmen der Binnenkontrolle müssten die kommunalen Polizeibehörden genannt werden.